jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/24 1Ob374/97z, 1Ob107/98m, 1Ob214/98x, 6Ob4/99b, 8ObA178/00k, Rkv1/01, 5Ob182/03f, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1998

Norm

ABGB §6
ABGB §7
GmbHG §67 Abs1

Rechtssatz

Das Gesetz ist - selbst im Rahmen historischer Auslegung - nach der "ihm eigenen Vernünftigkeit", also teleologisch "gemäß den erkennbaren Zwecken und dem Grundgedanken einer Regelung" zu verstehen. Als Auslegungsziel sind allerdings immer (nur) "die heute rechtlich maßgebenden relevanten Sinngehalte der Norm zu suchen". Liegen der Auslegung jedoch objektiv-teleologische Kriterien zugrunde, die - wie hier - einem Leitgedanken des Gesetzes (Gläubigerschutz) in seiner steten Entwicklung durch Novellen und Rechtsprechung verpflichtet sind, geht eine solche Interpretation der isolierten subjektiv-historischen Auslegung vor, solange dabei weder widersprüchliche Ergebnisse erzielt werden noch das nächstliegende Verständnis offenbare Wertungswidersprüche in der Rechtsordnung provoziert.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 374/97z
  Entscheidungstext OGH 24.03.1998 1 Ob 374/97z
  Veröff: SZ 71/57
- 1 Ob 107/98m
  Entscheidungstext OGH 30.10.1998 1 Ob 107/98m
  Verstärkter Senat; nur: Das Gesetz ist - selbst im Rahmen historischer Auslegung - nach der "ihm eigenen Vernünftigkeit", also teleologisch "gemäß den erkennbaren Zwecken und dem Grundgedanken einer Regelung" zu verstehen. Als Auslegungsziel sind allerdings immer (nur) "die heute rechtlich maßgebenden relevanten Sinngehalte der Norm zu suchen". Liegen der Auslegung jedoch objektiv-teleologische Kriterien zugrunde, die einem Leitgedanken des Gesetzes in seiner steten Entwicklung durch Novellen und Rechtsprechung verpflichtet sind, geht eine solche Interpretation der isolierten subjektiv-historischen Auslegung vor, solange dabei weder widersprüchliche Ergebnisse erzielt werden noch das nächstliegende Verständnis offenbare Wertungswidersprüche in der Rechtsordnung provoziert. (T1)

Beisatz: Hier: Auslegung des Begriffes "Staatslotterien" in § 1274 ABGB. (T2)
Veröff: SZ 71/183

- 1 Ob 214/98x
  Entscheidungstext OGH 19.01.1999 1 Ob 214/98x
  nur: Das Gesetz ist nach der "ihm eigenen Vernünftigkeit", also teleologisch "gemäß den erkennbaren Zwecken und dem Grundgedanken einer Regelung" zu verstehen. (T3)
  Beisatz: Hier: § 25 Abs 3 GSpG 1989. (T4)
  Veröff: SZ 72/4
- 6 Ob 4/99b
  Entscheidungstext OGH 11.11.1999 6 Ob 4/99b
  Vgl auch; Beisatz: Der Gläubigerschutz ist eine im Gesellschaftsrecht der Kapitalgesellschaft fest verankerte Leitidee, die jede Auslegung von Gesetzesnovellen beeinflusst. (T5)
  Veröff: SZ 72/172
- 8 ObA 178/00k
  Entscheidungstext OGH 11.01.2001 8 ObA 178/00k
  Auch; nur T3; Beisatz: Hier: § 26 Abs 9 nö GdVBG. (T6)
  Veröff: SZ 74/2
- Rkv 1/01
  Entscheidungstext OGH 28.11.2001 Rkv 1/01
  nur: Das Gesetz ist - selbst im Rahmen historischer Auslegung - nach der "ihm eigenen Vernünftigkeit", also teleologisch "gemäß den erkennbaren Zwecken und dem Grundgedanken einer Regelung" zu verstehen. Als Auslegungsziel sind allerdings immer (nur) "die heute rechtlich maßgebenden relevanten Sinngehalte der Norm zu suchen". (T7)
  Beisatz: Hier: Drittes Rückstellungsgesetz. (T8)
- 5 Ob 182/03f
  Entscheidungstext OGH 26.08.2003 5 Ob 182/03f
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Bei der historischen Auslegung handelt es sich nur um eine von mehreren Interpretationsmethoden; eine teleologische Betrachtung wird hiedurch nicht ausgeschlossen. (T9)
  Veröff: SZ 2003/96
- 1 Ob 4/05b
  Entscheidungstext OGH 15.03.2005 1 Ob 4/05b
  Beisatz: Hier: Auslegung des § 3 Z 1 UVG. (T10)
- 3 Ob 256/05a
  Entscheidungstext OGH 25.01.2006 3 Ob 256/05a
  Vgl auch; Beisatz: Die Auslegung von Gesetzesbestimmungen stellt einen komplexen Vorgang dar, der mehrere, grundsätzlich gleichwertige Schritte erfordert; bei der anzustellenden Gesamtwürdigung entscheidet das Gewicht der bei jedem Schritt zutage geförderten Argumente. (T11)
- 3 Ob 58/06k
  Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 58/06k
  nur T1; Veröff: SZ 2006/48
- 4 Ob 157/07b
  Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 157/07b
  Auch; Beis wie T11
- 4 Ob 128/08i
  Entscheidungstext OGH 23.09.2008 4 Ob 128/08i
  Auch; Beis wie T11
- 4 Ob 131/08f
  Entscheidungstext OGH 23.09.2008 4 Ob 131/08f
  Auch; nur T3; Beisatz: Hier: § 56c Abs 1 und 2 UrhG. (T12)
  Veröff: SZ 2008/133
- 5 Ob 124/10m

Entscheidungstext OGH 23.09.2010 5 Ob 124/10m
Vgl auch

- 9 ObA 82/11s
  Entscheidungstext OGH 29.08.2011 9 ObA 82/11s
  Vgl auch; nur T3; Beis wie T11
- 3 Ob 230/12p
  Entscheidungstext OGH 23.01.2013 3 Ob 230/12p
  Auch; nur T3; Veröff: SZ 2013/3
- 10 ObS 13/13d
  Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 ObS 13/13d
  Auch; nur T7
- 10 Ob 58/12w
  Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 Ob 58/12w
  Auch
- 10 Ob 56/12a
  Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 Ob 56/12a
  Auch
- 3 Ob 231/12k
  Entscheidungstext OGH 20.02.2013 3 Ob 231/12k
  Auch; nur T3
- 8 ObA 57/15p
  Entscheidungstext OGH 28.06.2016 8 ObA 57/15p
  nur: Das Gesetz ist nach der "ihm eigenen Vernünftigkeit", also teleologisch zu verstehen. (T13)
- 6 Ob 183/17f
  Entscheidungstext OGH 25.10.2017 6 Ob 183/17f
  Vgl auch
- 2 Ob 101/21y
  Entscheidungstext OGH 21.10.2021 2 Ob 101/21y
  Vgl; Beisatz: Hier: Auslegung des Anwendungsbereichs des KHVG. (T14)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109735

Im RIS seit

23.04.1998

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at